

HORN · GORR



Grundwissen Sozialrecht

Wegweiser für die Praxis

 BOORBERG

Grundwissen Sozialrecht

Wegweiser für die Praxis

Dr. Robert Horn
Ständiger Vertreter des Direktors
Sozialgericht Gießen

Angelina Gorr B. A.
Verwaltungsbeamtin
Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07747-8

© 2026 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,
70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © Redshinestudio – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, 25917 Leck

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

B. Begriff und Funktion des Sozialrechts

Üblicherweise wird eine Unterscheidung zwischen dem formellen und materiellen Sozialrechtsbegriff vorgenommen.⁶ Demnach umfasst das **Sozialrecht formell verstanden** das gesamte im SGB geregelte Recht und beinhaltet dessen einzelne Bücher sowie die Regelungen, welche über § 68 Abs. 1 SGB I bis zur Einordnung in das SGB als dessen besondere Teile gelten.

Demgegenüber bestimmt der **materielle Sozialrechtsbegriff** das Sozialrecht inhaltlich. Vom Sozialrecht umfasst sind nach diesem Verständnis alle Normen, die zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit dienen.

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Wenn besondere Bedarfslagen vorliegen, muss der Gesetzgeber entscheiden, ob es sich hierbei noch um Belastungen handelt, die dem allgemeinen Lebensrisiko und damit der persönlichen Eigenfürsorge zuzuordnen sind oder ob bereits der Einzelne durch Maßnahmen der sozialen Sicherung entlastet werden muss. Die vorzunehmende Abwägung hat sich am **Grundgesetz (GG)** zu orientieren. *Abbildung 1* grenzt die im Grundgesetz enthaltenen Bürgerrechte, welche nur für die deutschen Bürger gelten, von den für alle Menschen geltenden Menschenrechten ab. Grundrechte auf soziale Leistungen finden sich im Grundgesetz lediglich in Ansätzen und nur in Form staatlicher Pflichten, nicht aber als subjektive öffentliche Rechte des Einzelnen ausgestaltet.⁷ Gleichwohl verfügt die Bundesrepublik Deutschland über ein sehr umfassendes, kleinteilig geregeltes Sozialrecht.

Auch wenn das Grundgesetz keine ausdrücklich formulierten sozialen Grundrechte aufweist, die einen unmittelbar normierten verfassungsrechtlichen Anspruch der Bürger gegen den Staat statuieren, enthält die Verfassung gleichwohl eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, dass der Gesetzgeber zur Konkretisierung subjektiver Anspruchsrechte aufgerufen ist.

⁶ BeckOK/Scholz, 01.11.2023, SGG § 1 Rn. 15.

⁷ Eine Ausnahme stellt Art. 6 Abs. 4 GG dar, wonach alle Mütter – auch werdende – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft haben.

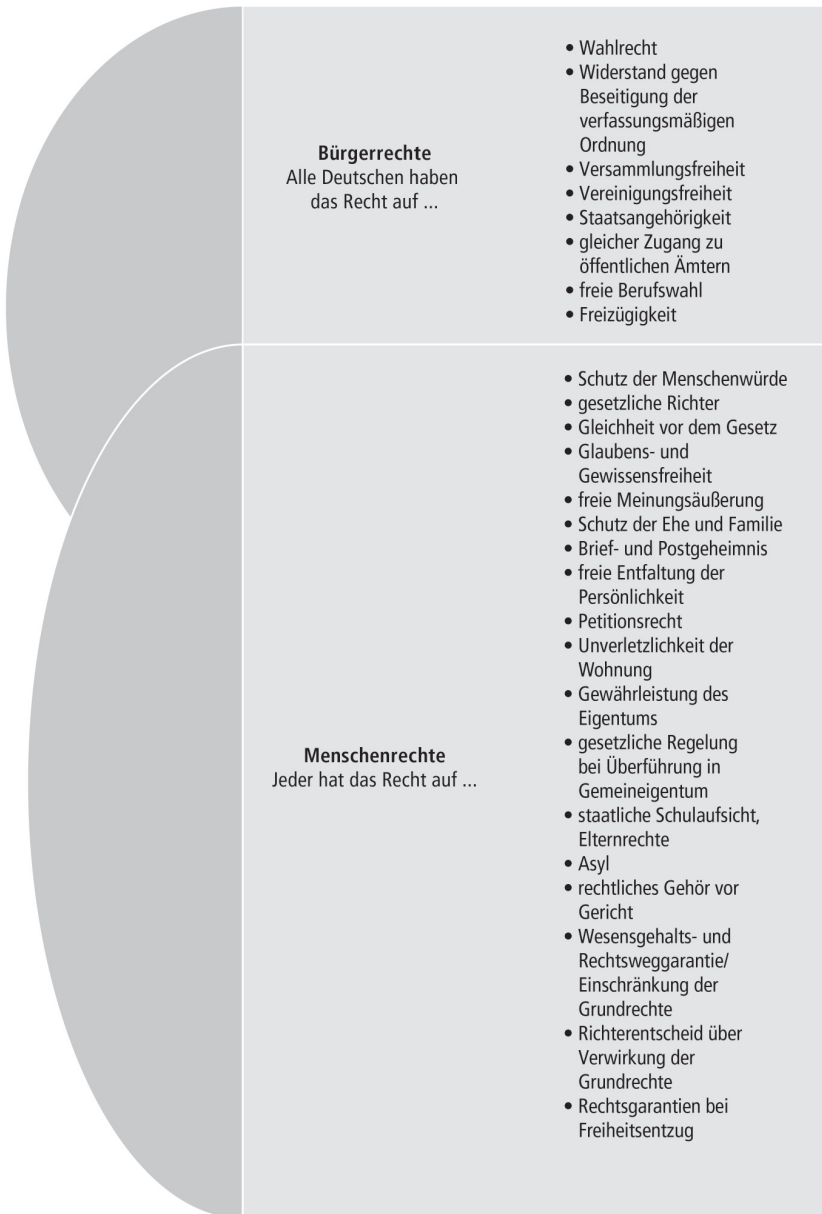


Abb. 1 Abgrenzung der Grund- von den Bürgerrechten im Grundgesetz

1. Sozialstaatsprinzip – Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG

Das Sozialstaatsprinzip zählt zu den in *Abbildung 2* dargestellten **Staatsstrukturprinzipien** des Art. 20 Abs. 1 GG und ist über Art. 79 Abs. 3 GG von der „**Ewigkeitsgarantie**“ erfasst. Bereits am 19.12.1951⁸ hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die Sozialstaatsklausel nicht nur eine programmatisch-politische These ist, sondern den **verbindlichen Charakter eines Rechtssatzes** aufweist. Damit sind Verstöße gegen das Sozialstaatsprinzip justiziabel.

Weiterhin ist das Sozialstaatsprinzip bei der Auslegung von der Verfassung und dem einfachen Recht durch Verwaltung und Rechtsprechung – insbesondere der Sozialgerichte – zu beachten. Insoweit fungiert das Sozialstaatsprinzip auch als Interpretationsmaßstab für die Grundrechte. Rechtsprechung und Lehre haben unter Bezugnahme auf das Sozialstaatsprinzip verschiedene sozialstaatlich geprägte Grundrechtsdimensionen entwickelt. Aus dem Sozialstaatsprinzip lassen sich zwar grundsätzlich keine unmittelbaren Ansprüche auf die Gewährung individueller sozialer Leistungen ableiten. Dennoch ist ein sozialstaatlicher Kerngehalt verfassungsrechtlich geschützt und damit dem Gesetzgeber in seiner Disposition entzogen.

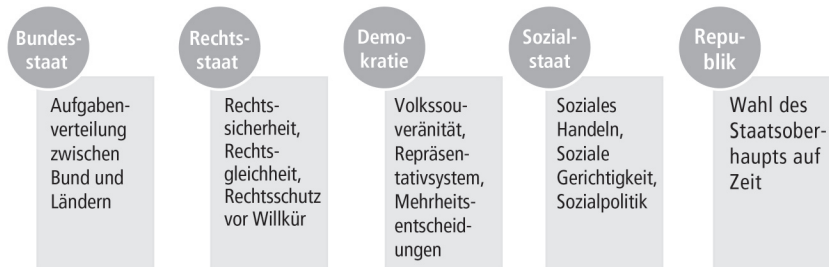


Abb. 2 Staatsstrukturprinzipien in Deutschland

Aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich ein subjektives Recht des Einzelnen auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des BVerfG vom 09.02.2010⁹ zum Existenzminimum dergestalt zu verstehen, dass erstmals ein **einklagbares Verfassungsrecht der Bürger auf Sicherung ihrer Existenz** anerkannt

⁸ BVerfG vom 19.12.1951 – 1 BvR 220/51.

⁹ BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09.

wird. Diese in der öffentlichen Diskussion viel beachtete Entscheidung des BVerfG hat sowohl für das Verfassungsrecht als auch für das Recht der Grund-sicherung erhebliche Bedeutung. Das Gericht hat praktisch ein neues Grund-recht auf **Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** ge-schaffen, und einige offene Fragen zu dessen Herleitung beantwortet.

Bereits in früheren Entscheidungen hob das BVerfG die **Bedeutung der Menschenwürde für das Sozialrecht** hervor. Mit der Entscheidung vom 09.02.2010 stellt es das „Grundrecht auf Gewährleistung eines menschen-würdigen Existenzminimums“ auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG heraus. Die Ausführungen des Gerichts legen nahe, dass es ein eigenständiges – ungeschriebenes – Grundrecht über den besonde-ren Gehalt der Menschenwürde verfassungsrechtlich abgesichert sieht. Der Tatsache zufolge, dass das Grundgesetz den sich aus ihm ergebenden verfassungsrechtlichen Anspruch nicht selbst beziffern kann, fällt diese Aufgabe dem Gesetzgeber zu. Dessen Spielraum ist zwar weit, er muss seine Entscheidung jedoch „folgerichtig“ und in einem „transparenten und sachgerechten“ Verfahren treffen, was konkret nicht der Fall war. Das BVerfG übt den Grundrechtsschutz durch Verfahrenskontrolle aus.

2. Menschenwürde – Art. 1 Abs. 1 GG

Art. 1 Abs. 1 GG erklärt die Menschenwürde für unantastbar und verpflicht-et alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Als „**Schlüssel-grundrecht**“ ist Art. 1 Abs. 1 GG nicht nur ein Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates, sondern der Staat hat hieraus auch die Pflicht, die Menschen-würde positiv zu schützen – und zwar dahingehend, dem mittellosen Bür-ger durch Sozialleistungen die **materiellen Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins** zu sichern.¹⁰ Dieser grundsätzlich „unmittel-bar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ wird im Rahmen der Vorschrif-ten des Sozialhilferechts eingelöst, welche so ausgestaltet sein müssen, dass sie stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf eines jeden indi-viduellen Grundrechtsträgers decken.¹¹

Der Gesetzgeber hat „alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächli-chen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen“ und das so gefundene Er-

¹⁰ BeckOK GG/Hillgruber, 56 Ed. 15.08.2023, GG Art. 1 Rn. 51.1 unter Hinweis auf die Ent-scheidung des BVerfG vom 09.02.2010.

¹¹ BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09.

gebnis „fortwährend zu überprüfen und weiterzuentwickeln“.¹² Jenseits dieser Vorschriften bestehen keine unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitenden Ansprüche auf konkrete Leistungen.¹³ Der Umfang des Leistungsanspruchs kann damit nicht direkt aus der Verfassung abgeleitet werden.¹⁴

3. Gleichheitsgrundsatz – Art. 3 GG

Der Gleichheitsgrundsatz hat für das Sozialrecht in unterschiedlichen Ausprägungen Bedeutung.

Im Sozialversicherungsrecht hat der Gesetzgeber im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG einen weiten Spielraum,¹⁵ etwa bei der Finanzierung sozialer Sicherungssysteme.¹⁶ So sind unterschiedliche Konzepte für verschiedene Bereiche möglich, Typisierungen aber nicht unbegrenzt zulässig.¹⁷ Deutlichere Beschränkungen des Spielraumes gelten, wenn Regelungen Auswirkungen auf Freiheitsrechte aufweisen. Werden staatliche Sozialleistungen aus bestimmten Gründen gezahlt, so hängt die Zulässigkeit von Ausnahmen im Wesentlichen von der Zweckbestimmung der Leistung ab.¹⁸ Das in der Sozialversicherung maßgebende **Versicherungsprinzip** muss grundsätzlich eine **Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen** aufweisen. Hierbei erlaubt das Solidaritätsprinzip Abweichungen. Eine Schlechterbehandlung von freiwillig Versicherten kann aufgrund der weniger sicheren Gegenleistung und der möglichen Missbrauchsgefahr zwar zulässig sein,¹⁹ unzulässig ist aber die Beitragspflichtigkeit bestimmter Einkünfte, ohne dass dies auf der Leistungsseite berücksichtigt wird.²⁰ Einer besonderen Rechtfertigung bedarf die Heranziehung zu Sozialversicherungsabgaben zugunsten Dritter (bspw. bei der Künstlersozialabgabe), die in einer Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung liegen kann. Dabei dürfen Sozialversicherungsbeiträge nur für Aufgaben der Sozialversicherung eingesetzt werden.²¹

12 BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09.

13 BVerfG vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11.

14 BVerfG vom 23.03.2015 – 2 BvR 1304/12.

15 BVerfG vom 18.07.2005 – 2 BvF 2/01.

16 Dazu bereits BSG vom 18.12.1984 – 12 RK 36/84.

17 BVerfG vom 08.02.1983 – 1 BvL 28/79.

18 BVerfG vom 08.06.2004 – 2 BvL 5/00.

19 BVerfG vom 01.02.1978 – 1 BvR 411/75.

20 BVerfG vom 24.05.2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98, 1 BvL 15/99.

21 BVerfG vom 22.05.2018 – 1 BvR 1728/12, 1 BvR 1756/12.

Folgende Aspekte und Situationen in der **gesetzlichen Rentenversicherung** verstießen gegen Art. 3 Abs. 1 GG:

- die Anrechnung von Kindererziehungszeiten,
- die Rentenversicherung von Ehegatten-Arbeitnehmern,
- die undifferenzierte oder sachlich unzureichend fundierte Kappung von Renten, welche auf DDR-Arbeitseinkommen zurückgehen,
- die Anrechnung von Pflichtbeiträgen,
- die Behandlung von Angehörigen in der Knappschaftsversicherung,
- das Überwechseln von der berufsständischen Versorgung in die Angestelltenversicherung,
- die Benachteiligung nach Rückkehr in den Beruf und die Berechnung von Startgutschriften.

Unzulässig ist auch die Verweigerung der Rentenzahlung an Ausländer im Ausland unter Ausschluss einer Beitragserstattung. Dies gilt nicht für die Kürzung von Leistungen an derartige Personen. Teilzeitarbeit darf lediglich quantitativ, nicht jedoch qualitativ anders als Vollzeitarbeit behandelt werden. Eine unterschiedliche Behandlung von Ehen und Lebenspartnerschaften bei der Rente ist nur bei Vorliegen eines ausreichenden Sachgrunds zulässig.²²

Bei der **Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung** ergaben sich Verstöße bei Witwen von Berufsunfähigen hinsichtlich der Berufsunfähigkeitsrente, beim Schutz der Leibesfrucht in Bezug auf Berufskrankheiten und bei der Ungleichbehandlung von Dienstbeschädigungsteilrenten sowie Unfallrenten in Ostdeutschland. Soweit anderweitige Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung gewährt werden, kann das Ruhen von Leistungen der Unfallversicherung angeordnet werden.

Im Bereich der **gesetzlichen Arbeitslosenversicherung** ergaben sich die folgenden drei Verstöße:

- bei Abgrenzung der Bezieher von Arbeitslosengeld hinsichtlich des Ausschlusses der bei ihren Eltern beschäftigten Arbeitnehmer und von Landwirtskindern,
- bei der Benachteiligung der Doppelverdiener-Ehe in der Arbeitslosenhilfe,
- die unzulässig hohe Pauschale für Versicherungsbeiträge im Bereich der Arbeitslosenhilfe.²³

²² Jarass/Pieroeth/Jarass, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 3 Rn. 72 m. w. N. auf die Rechtsprechung des BVerfG.

²³ Jarass/Pieroeth/Jarass (Fn. 22), Art. 3 Rn. 75.

Im **sonstigen Sozialrecht** kommt dem Gesetzgeber die bereits erwähnte weite Gestaltungsfreiheit zu.

Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 GG stellte das BVerfG folgendermaßen fest:

- beim Kindergeld für verheiratete Kinder,
- beim Kindergeld für unverheiratete Eltern,
- beim Ausschluss des Kindergelds sowie des Erziehungsgeldes bei Ausländern, welche lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen,
- bei der Grenze der Kindeseinkünfte für die Gewährung von Kindergeld.

Bei der **Ausbildungsförderung** zeigten sich Verstöße hinsichtlich der Anrechnung von Einkünften und Vermögen des dauernd getrenntlebenden Ehegatten sowie der Eltern, im Hinblick auf die unterschiedliche Bewertung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen sowie bei der Gewährung eines Teilerlasses.

In Bezug auf die Hinterbliebenenrente war die Beschränkung bei Opfern von Gewalttaten auf verheiratete Eltern unzulässig, ebenso wie der spätere Leistungsbeginn bei militärischen Dienstleistungen und die Ungleichbehandlung von Ehen sowie eingetragenen Lebenspartnerschaften. Verstöße traten ebenfalls bei der Anrechnung von Schmerzensgeldleistungen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie bei der Abgrenzung der Empfänger von Wohngeld und von Blindenhilfe auf.²⁴

4. Eigentumsgarantie – Art. 14 GG

Während lange Zeit die Frage umstritten war, ob der verfassungsrechtliche Begriff des Eigentums nicht nur subjektive Rechte des Privatrechts, sondern auch Leistungsansprüche des öffentlichen Rechts umfasst, vertritt das BVerfG seit 1980²⁵ die Auffassung, **rentenversicherungsrechtliche Positionen** seien von der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) umfasst. Demzufolge kommt der Eigentumsgarantie „die Aufgabe zu, dem Träger der Grundrechte einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen.“

In der modernen Gesellschaft erlangt der Großteil der Bevölkerung seine wirtschaftliche Existenzsicherung weniger durch privates Sachvermögen

²⁴ Jarass/Pieroth/Jarass (Fn. 22), Art. 3 Rn. 77, m. w. N. auf die Rechtsprechung des BVerfG.

²⁵ BVerfG vom 28.02.1980 – 1 BvL 17/77.

als durch den Arbeitsvertrag und die daran anknüpfende, solidarisch getragene Altersversorgung, die historisch von je her eng mit dem Eigentumsgedanken verknüpft ist. Insoweit sind die Anrechte des Einzelnen auf Leistungen der Rentenversicherung an die Stelle privater Vorsorge sowie Sicherung getreten und verlangen daher denselben **Grundrechtsschutz**, der dieser zukommt. Rentenansprüche und -anwartschaften tragen als vermögenswerte Güter auch die wesentlichen Merkmale verfassungsrechtlich geschützten Eigentums.

Sie sind ausschließlich dem privaten Rechtsträger zugeordnet und zu seinem persönlichen Nutzen bestimmt. Der Versicherte kann i. R. d. rechtlichen Ausgestaltung wie ein Eigentümer darüber verfügen. Ihr Umfang wird durch die persönliche Leistung des Versicherten mitbestimmt, wie dies v. a. in den Beitragszahlungen zum Ausdruck kommt. Die Berechtigung steht folglich im Zusammenhang mit der eigenen Leistung, welche als besonderer Schutzgrund für die Eigentumsgarantie anerkannt ist. Sie beruht daher nicht allein auf einem Anspruch, den der Staat in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht einräumt und der mangels einer Leistung nicht am Eigentumsschutz teilnimmt. Schließlich dient sie ebenso zur Sicherung seiner Existenz. Interessant ist, dass Art. 14 Abs. 1 GG ursprünglich nur ein Abwehrrecht war.²⁶ Der Sozialversicherte, der sich auf Grundlage von Art. 14 Abs. 1 GG gegen Beschränkungen seines Rechts wendet, macht dagegen ein Teilhaberecht geltend.

Im Ergebnis hat das BVerfG mit seiner Rechtsprechung im Wege verfassungsrichterlicher Rechtsfortbildung eine Lücke geschlossen, die das Grundgesetz bewusst hinterlassen hat. Soweit es sozialversicherungsrechtliche Anrechte unter den Eigentumsschutz stellt, bezweckt das BVerfG, der sozialen Vorsorge verfassungsrechtlich dieselbe Garantie wie der privaten Vorsorge zu verschaffen.

II. Historischer Hintergrund des Sozialrechts

Um den Begriff und die Funktionen des Sozialrechts ganzheitlich nachvollziehen zu können, ist ein Verständnis vom historischen Bezug dieses vergleichsweise jungen Rechtsgebiets erforderlich. Seit jeher sind die **Absicherung gegen bestimmte Lebensrisiken und das Treffen entsprechender Vorsorgevorkehrungen** ein menschliches Grundbedürfnis. Aufgegan-

²⁶ Jarass/Pieroth/Jarass (Fn. 22), Art. 14 Rn. 24–29.

gen im heutigen Verständnis einer sozialstaatlichen Verpflichtung, reicht die Geschichte des Sozialrechts zurück bis in die Zeiten der Industrialisierung im 19. Jahrhundert.²⁷ Eng hiermit verbunden sind die **Geschichte der sozialen Sicherung und die des Arbeitsrechts**, wobei Letzteres im internationalen Kontext sogar dem Sozialrecht zugerechnet wird.²⁸ *Abbildung 3* stellt die entscheidendsten Entwicklungspunkte der sozialen Sicherung dar.

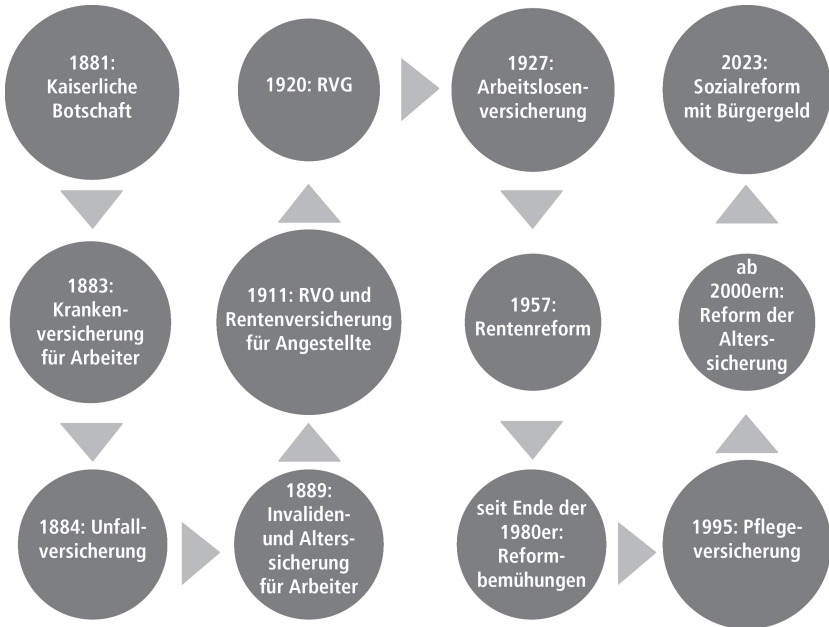


Abb. 3 Meilensteine in der Entwicklung der sozialen Sicherung in Deutschland

1. Frühzeit und Mittelalter

Die Wurzeln des Sozialrechts ragen zurück bis in die **griechische sowie römische Antike** mit ersten Ansätzen einer Armenfürsorge. Hintergrund der als Dienst- oder Sachleistung erbrachten Hilfestellungen war keine rechtliche, sondern eine religiöse oder moralische Verpflichtung den Menschen gegenüber. Diese mündete in eine gesellschaftlich anerkannte Aufgabenerfüllung durch die Familie oder Sippe.²⁹ Deren Bedeutung weitete sich im

²⁷ Kokemoor, Sozialrecht, 10. Aufl. 2022, Rn. 9.

²⁸ Wörlen/Kokemoor, Arbeitsrecht, 14. Aufl. 2023, Rn. 10 ff.

²⁹ Eichenhofer, Sozialrecht, 12. Aufl. 2021, Rn. 16.

Mittelalter durch die Übernahme der Kirche von Tätigkeiten der Wohlfahrt hin zu einer Armenpflege aus. Im Spätmittelalter gesellten sich hierzu eigene Unterstützungseinrichtungen der Knappschaften sowie Zünfte (örtliche Handwerkervereinigungen) und Gilden (Zusammenschlüsse von Kaufleuten und Händlern aus wirtschaftlichem Interesse). Mit den Wanderungsbewegungen der Menschen vom Land in die Stadt – im Zuge der Neuzeit – wurde die Armenpflege rationalisiert sowie säkularisiert, um nach der Reformation Teil der städtischen Aktivitäten zu werden.³⁰ Die im **18. sowie 19. Jahrhundert** entstehenden eigenen städtischen Armenverwaltungen waren Folge der vorausgehenden Zentralisierung und Differenzierung der Armenpflege.³¹ Diese beschränkte sich allerdings auf die Hilfestellung an arbeitsunfähige Personen sowie die Aktivierung arbeitsfähiger Personen.³²

2. Industrialisierung

Ein System der umfassenden öffentlichen Vorsorge entwickelte sich erst mit **Schaffung der Sozialversicherung**. Diese ist Produkt der sich zu Beginn des Industriezeitalters wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der fortschreitenden technischen Entwicklung und der damit verbundenen rechtlichen Bedingungen.³³ Armut, Verelendung und soziale Missstände, hervorgerufen durch niedrige Löhne, Kinderarbeit, unzureichenden Unfallschutz sowie fehlende Absicherungen bei Krankheit und Invalidität, die sog. soziale Frage, gingen mit der **fortschreitenden Industrialisierung** einher. Als neue soziale Schicht kristallisierte sich die industrielle Arbeitergesellschaft heraus. Erste Gegenmaßnahmen, wie die Preussische Gewerbeordnung von 1845 mit der Entstehung der Hilfskassen im Krankheitsfall sowie das Reichshaftpflichtgesetz von 1871 als Vorgänger der Unfallversicherung, schafften in Verbindung mit der aufkommenden Arbeiterbewegung, den Gewerkschaften und der staatlichen Arbeitsschutzgesetzgebung erste Verbesserungen.

3. Geburtsstunde der heutigen Sozialversicherung

Als direkter Vorläufer der heutigen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung in ihren Grundzügen ist die **Bismarcksche Sozialgesetzgebung** zu sehen, welche mit der Kaiserlichen Botschaft von 1881 als Sozialreform zur

³⁰ Eichenhofer (Fn. 29), Rn. 20 f.

³¹ Eichenhofer (Fn. 29), Rn. 22.

³² Eichenhofer (Fn. 29), Rn. 24.

³³ Kokemoor (Fn. 27), Rn. 10 f.

Absicherung der arbeitenden Bevölkerung initiiert wurde. Für die **Krankenversicherung**, die im Jahr 1883 entstand, konnte auf die bestehenden Hilfskassen zurückgegriffen werden. Anschließend löste 1884 die **Unfallversicherung** die nach dem Haftpflichtgesetz vorgeschriebene Unternehmerhaftung ab. Eine neue Struktur musste lediglich für die im Jahre 1889 eingeführte **Alters- und Invalidenversicherung** geschaffen werden. Deutschland war damit das erste Land der Welt, welches eine Sozialversicherung auf nationaler Ebene einführt. Die drei Versicherungszweige wurden 1911 in der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusammengefasst, wobei mit dem Versicherungsgesetz aus dem gleichen Jahr erstmals eine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Angestellte ab 1913 in Kraft trat.³⁴

4. Übergangszeitalter

Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914 sowie die spätere Nachkriegszeit bedingten aufgrund der sozialen Folgen weiteren sozialrechtlichen Regelungsbedarf in der Weimarer Republik.³⁵

Durch die Inflation sowie den enormen Anstieg der Zahl von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten konnten die Rentenversicherungsträger Millionen ihrer Versicherten keine Renten mehr ausbezahlen. Um das Rentensystem zu stabilisieren, wurde das sog. Umlageverfahren eingeführt. Hiernach kommt die arbeitende Generation ohne die Bildung von großen Rücklagen für die Renten der vorangegangenen Generation auf.

Kriegsopfer und deren Hinterbliebene erhielten 1920 eine eigenständige Absicherung mit dem Reichsversorgungsgesetz (RVG).³⁶ Die Massenarbeitslosigkeit infolge des Ersten Weltkriegs führte zu einer Ausweitung der Erwerbslosenfürsorge, wobei das Risiko der Arbeitslosigkeit erst im Jahr 1927 als vierter Zweig der Sozialversicherung in den der **Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** mündete. Die im Zuge der Weltwirtschaftskrise finanziell angeschlagene Rentenversicherung erfuhr im Jahr 1933 mit dem Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Versicherung eine Sanierung. Während der Zeit des Nationalsozialismus ist die Sozialversicherung zwar weitergeführt worden, deren Selbstverwaltung wurde jedoch mit dem Gesetz über den

³⁴ Kokemoor (Fn. 27), Rn. 12.

³⁵ Eichenhofer (Fn. 29), Rn. 45 f.

³⁶ Kokemoor (Fn. 27), Rn. 12.